

gigen Umstände beginnen. In einem Verfahren wegen Raubes leugneten zwei der Teilnehmer des Verbrechens — Astrow und Wargin — ihre Mithilfe bei diesem Verbrechen. Astrow, in dem Bestreben, sich von Wargin zu distanzieren und zu beweisen, daß es zwischen ihnen nichts Gemeinsames geben könne, erzählte in der Vernehmung von einem von Wargin begangenen Wäschdiebstahl, der mit dem Raubüberfall überhaupt nichts zu tun hatte. Wargin leugnete auch diesen Umstand. Bei der Vernehmung Wargins nannte der Untersuchungsführer ihm nicht die Quelle seiner Informationen über diesen Diebstahl und führte ihn zur Gegenüberstellung mit Astrow. Der Untersuchungsführer befragte als ersten Astrow, der aussagte, obwohl er mit Wargin bekannt sei, gäbe es zwischen ihnen nichts Gemeinsames, da jener ein Dieb sei, und dann berichtete er von dem Wäschdiebstahl. Wargin brachte der „Verrat“ Astrows, der für ihn völlig unerwartet kam, derart außer Fassung, daß er auf der Stelle von dem gemeinsam begangenen Raubüberfall berichtete.

Bei der Gegenüberstellung kann der Untersuchungsführer den zu Vernehmenden Sachbeweise und Dokumente vorweisen. Das geschieht in der Regel dann, wenn die an der Gegenüberstellung Beteiligten bei den vorangegangenen Vernehmungen die Herkunft oder die Bedeutung der Sachbeweise oder Dokumente verschieden erklärt haben. Die Vorlage von Beweisen verfolgt das Ziel, das Gedächtnis der Beteiligten zu aktivieren und eine Konkretisierung ihrer Aussagen durch Vorzeigen derjenigen Teile eines Dokumentes oder der Eigenschaften eines Sachbeweises zu erreichen, die ihre auf der Gegenüberstellung gemachten Erklärungen bestätigen oder widerlegen.

Beweise werden auch zwecks Überführung eines Menschen, der falsche Aussagen macht, vorgewiesen. Wenn die Aussagen eines der zu Vernehmenden auch noch durch andere Beweise objektiv bestätigt werden, so wird es zweckmäßig sein, sie dem zweiten zu Vernehmenden vorzuweisen, um den Eindruck, den die Gegenüberstellung auf ihn macht, zu verstärken.

Sind Umstände zu präzisieren, an die sich einer der zu Vernehmenden nicht genau genug erinnert, so muß ihm der Untersuchungsführer helfen, indem er ihn über „benachbarte“ Ereignisse befragt, die in ihm die Erinnerung an einen für die Sache wichtigen Umstand deutlicher werden lassen. In diesen Fällen wird den zu Vernehmenden erlaubt, sich gegenseitig an Nebenfakten und Umstände zu erinnern, die zur Präzisierung des den Untersuchungsführer interessierenden Ereignisses beitragen.

An der Gegenüberstellung können Dolmetscher teilnehmen. Sie erfüllen dabei die gleichen Funktionen wie in den gewöhnlichen Vernehmungen.